

Fälle Familienrecht

Bearbeitet von

Von Dr. Franz-Thomas Roßmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

5. Auflage 2019. Buch. 122 S. Softcover

ISBN 978 3 86752 658 6

Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

Gewicht: 213 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fall 6: Nicht ohne meine Waschmaschine

Moritz (M) und Felicitas (F) haben im Januar 2017 geheiratet. Bereits nach kurzer Zeit kommt es zu einer ersten Ehekrisen. F zieht nach einem größeren Streit zu ihrer Mutter. M ist aufgebracht und übereignet die Waschmaschine sowie die Spülmaschine, die F mit in die Ehe gebracht hat und die ihr Eigentum sind, an Peter (P). M besucht F im Mai 2019 und schenkt ihr zur Versöhnung einen Blumenstrauß. F ist wieder verliebt und kehrt in die Ehewohnung zurück. Obwohl sie M verzeiht, will sie trotzdem die Waschmaschine sowie die Spülmaschine von P zurück.

Wie ist die Rechtslage?

Anspruch der F gegen P auf Herausgabe der Waschmaschine und der Spülmaschine aus § 985

Die Voraussetzungen des **§ 985** könnten vorliegen.

I. P ist **Besitzer** der Waschmaschine und der Spülmaschine.

II. F müsste **Eigentümerin** der Waschmaschine und der Spülmaschine sein. Sie könnte das Eigentum an P verloren haben. P könnte nämlich das Eigentum gemäß §§ 929 ff. von M erworben haben. Dies soll nunmehr geprüft werden.

1. M und P haben sich über den Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 geeinigt. M hat dem P die Waschmaschine und die Spülmaschine übergeben. M war aber nicht Berechtigter, da die Geräte seiner Frau gehörten und er auch nicht mit Zustimmung der F gemäß § 185 gehandelt hat. Der M hat somit als Nichtberechtigter verfügt.

2. Es kommt daher nur ein gutgläubiger Erwerb des P gemäß **§§ 929 S. 1, 932** in Betracht.

a) Das fehlende Eigentum des M wird durch § 932 überwunden, da P bezüglich der Eigentümerstellung des M gutgläubig war, § 932 Abs. 2, und die Geräte der F nicht abhanden gekommen sind, § 935.

b) Da Berechtigter i.S.d. § 929 aber nur der **verfügungsberechtigte** Eigentümer ist, reicht es für den Erwerb vom Nichtberechtigten nicht aus, wenn zwar das fehlende Eigentum durch §§ 932 ff. überwunden wird, daneben aber dem M nicht nur wegen des fehlenden Eigentums, sondern aus einem besonderen Grund die Verfügungsbefugnis fehlt, und diese fehlende Verfügungsbefugnis nicht aufgrund besonderer Gutgläubenvorschriften überwunden wird.

Dem M könnte die Verfügungsbefugnis wegen **§ 1369** fehlen, wenn eine Verfügung über einen Haushaltsgegenstand vorliegt. Fraglich ist aber, ob § 1369 den vorliegenden Fall erfasst.

aa) 1369 ist zunächst nur anwendbar, wenn F und M Ehegatten sind, die im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft** leben. Das ist der Fall. Das Getrenntleben der Eheleute schließt § 1369 nicht aus, da die Schutzfunktion des § 1369 für Zeiten einer Ehekrisen von besonderer Wichtigkeit ist.⁸

⁸ Palandt/Brudermüller § 1369 Rn. 2.



bb) Haushaltsgegenstand i.S.d. § 1369 sind alle Sachen, die dem ehelichen Haushalt einschließlich der Unterhaltung dienen. Maßgeblich ist die konkrete Zweckbestimmung der Eheleute, sodass auch ein Luxusgegenstand durchaus Haushaltsgegenstand sein kann.

Die Waschmaschine und die Spülmaschine wurden von den Eheleuten in der gemeinsamen Wohnung benutzt und waren Gegenstände des ehelichen Haushalts.

cc) Die Waschmaschine und die Spülmaschine gehörten aber nicht dem M, der darüber verfügte, sondern der F. § 1369 greift daher direkt nicht ein. Fraglich ist, ob **§ 1369 analog** angewandt werden kann, wenn ein Ehegatte Gegenstände des ehelichen Haushalts, die dem anderen Ehegatten gehören, an einen gutgläubigen Dritten veräußert.

Nach einer Ansicht ist der ehegüterrechtliche Schutz erst recht geboten, wenn der Gegenstand nicht einmal dem Verfügenden gehört.⁹

Nach der Gegenmeinung regeln die §§ 932 ff. den Ausgleich zwischen Eigentümerschutz und Verkehrsinteressen abschließend; es scheide daher eine analoge Anwendung des § 1369 aus, wenn der Ehegatte als Nichtberechtigter verfüge.¹⁰

Der Schutzcharakter des § 1369 gebietet eine analoge Anwendung, sodass der erstgenannten Auffassung zu folgen ist. Da M ohne Einwilligung der F verfügt hat, fehlte ihm entsprechend § 1369 die Verfügungsbefugnis.

Da es sich bei § 1369 um ein **absolutes Veräußerungsverbot** handelt, scheidet insoweit die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs aus. P hat daher kein Eigentum an der Waschmaschine und der Spülmaschine erworben. Die Voraussetzungen des § 985 liegen somit vor.

III. P hat kein **Zurückbehaltungsrecht nach § 273** gegen F. Zwar ist auch im Falle der analogen Anwendung des § 1369 das Verpflichtungsgeschäft, d.h. der Kaufvertrag zwischen M und P unwirksam. P kann also Rückzahlung des Kaufpreises von M nach § 812 Abs. 1 S. 1 (Alt. 1) fordern. Dies begründet aber mangels Konnexität kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 gegenüber der F.

Ergebnis: F kann Herausgabe der Waschmaschine und der Spülmaschine nach § 985 von P verlangen.

Relative (relativ = nur der Schutz einzelner Interessen ist bezoagt) **Veräußerungsverbote** können hingegen nach § 135 Abs. 2 i.V.m. §§ 932 ff. überwunden werden.

9 Palandt/Brudermüller § 1369 Rn. 1.

10 Ausführlich dazu Prütting/Wegen/Weinreich § 1369 Rn. 5.

Vertiefungsschema: Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369

A. Anwendung

- Nur im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft
- Getrenntleben unschädlich

B. Voraussetzungen der §§ 1365, 1369

I. § 1365

1. **Schutzzweck:** Sicherung der Lebensgrundlage der Familie sowie des Anspruchs auf Ausgleich des Zugewinns bei Auflösung der Ehe

2. Vermögen im Ganzen

Gesamttheorie: Vermögen „en bloc“ i.S.d. § 311 b Abs. 3

Einzeltheorie (h.M.): Ausreichend, wenn ein einzelner oder mehrere einzelne Gegenstände übertragen werden, die wirtschaftlich nahezu das gesamte Vermögen ausmachen; gleichgestellt sind dingliche Belastungen (z.B. Hypotheken, Grundschulden), sofern sie den Wert des Vermögens im Wesentlichen ausschöpfen.

Geschäft über Einzelgegenstand unterliegt § 1365, wenn

- 90 % des Vermögens
- Subjektiv: **positive Kenntnis** der Vermögensverhältnisse erforderlich
- Maßgeblicher Zeitpunkt: **schuldrechtlicher Vertragsschluss**

II. § 1369

1. **Schutzzweck:** Sicherung der Wirtschaftsgrundlage der Familie

2. **Haushaltsgegenstände:** Alle Sachen, die der Hauswirtschaft und dem familiären Zusammenleben dienen. Maßgeblich ist die Zweckbestimmung der Ehegatten, sodass im Einzelfall auch Luxusgegenstände dem Haushalt dienen.

3. **Analoge Anwendung**, wenn ein Ehegatte Gegenstände des ehelichen Haushalts, die **dem anderen Ehegatten gehören**, an einen gutgläubigen Dritten veräußert.

C. Rechtsfolge

- Sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft ist zustimmungspflichtig.
- Nach h.M. ist das Verfügungsgeschäft entgegen dem Wortlaut der Vorschrift zustimmungsfrei, wenn der Ehegatte der Verpflichtung zugestimmt hatte.
- Der ohne Einwilligung geschlossene Vertrag ist zunächst **schwiegend unwirksam**. Er wird **wirksam**, wenn der andere Ehegatte ihn genehmigt, § 1366 Abs. 1; er wird **unwirksam**, wenn der andere Ehegatte die Genehmigung verweigert, § 1366 Abs. 4.
- §§ 1365, 1369 sind **absolute Veräußerungsverbote**, sodass (über § 135 Abs. 2) die Gutgläubenvorschriften keine Anwendung finden. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Dritte weiß, dass sein Geschäftspartner verheiratet ist oder dass er im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebt.

D. Anspruchsberechtigung

- § 1368: Der nicht verfügende Ehegatte kann die Rechte aus der Unwirksamkeit der Verfügung **in eigenem Namen** geltend machen.
- Zulässig ist die sog. **revokatorische Klage**.

E. Zurückbehaltungsrecht

- ZBR gemäß § 273: Der Anspruchsgegener kann kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 (z.B. wegen Kaufpreiszahlung) geltend machen, denn dies stünde im Widerspruch zum Schutzzweck des § 1368.
- Aufrechnung ist zulässig.

chend der heutigen Wertverhältnisse mit 185.000 €. Die Differenz trägt nur dem Kaufkraftschwund Rechnung und ist daher kein „echter“ Zugewinn.

Somit ergibt sich ein Anfangsvermögen des M i.H.v. 190.000 €.

b) Abschließend ist das Endvermögen des M zu bestimmen.

Die Immobilie ist im Endvermögen mit dem aktuellen Zeitwert von 220.000 € anzusetzen. Auch das Guthaben auf dem Girokonto gehört zu den Aktiva (4.800 €).

Damit beträgt das Endvermögen des M 224.800 €.

Ergebnis: Der Zugewinn des M beläuft sich auf 34.800 €.

3. Vergleicht man nunmehr den **Zugewinn** der F mit dem des M, so ergibt sich ein Überschuss des M i.H.v. 16.800 €. Die Hälfte dieser Summe ist der F auszuzahlen.

Endergebnis: Der Anspruch der F gegen M gemäß § 1378 Abs. 1 beträgt 8.400 €.

Zugewinnausgleichsbilanz zu Fall 12:

Stichtage: Anfangsvermögen: 01.04.1997
Endvermögen: 15.01.2019

I. Zugewinn der F

Anfangsvermögen der F

Aktiva

VW-Golf	2.000 €
---------	---------

Passiva

Ausbildungskredit	-12.000 €
-------------------	-----------

Anfangsvermögen insgesamt	-10.000 €
---------------------------	-----------

Privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2 BGB)

Lebensversicherung	48.000 €
--------------------	----------

Anfangsvermögen insgesamt	38.000 €
---------------------------	----------

Endvermögen der F

Aktiva

Forderung gegen Freund	48.000 €
------------------------	----------

Girokonto	8.000 €
-----------	---------

Endvermögen insgesamt	56.000 €
-----------------------	----------

Zugewinn der F

Endvermögen	56.000 €
-------------	----------

./. Anfangsvermögen	38.000 €
---------------------	----------

Zugewinn der F	18.000 €
----------------	----------

II. Zugewinn des M**Anfangsvermögen des M****Aktiva**

Immobilie	185.000 €
Motorrad	5.000 €
Anfangsvermögen insgesamt	190.000 €

Endvermögen des M**Aktiva**

Immobilie	220.000 €
Girokonto	4.800 €
Endvermögen insgesamt	224.800 €

Zugewinn des M

Endvermögen	224.800 €
./. Anfangsvermögen	190.000 €
Zugewinn des M	34.800 €

III. Endbilanz:

Zugewinn des M	34.800 €
Zugewinn der F	18.000 €
Höherer Zugewinn des M	16.800 €
Zugewinnausgleichsanspruch der F (Überschuss : 2)	8.400 €

Vertiefungsschema: Ehegattenunterhalt

I. Allgemeiner Klausuraufbau

1. Unterhaltstatbestand nach § 1361 Abs. 1 bzw. §§ 1569 ff.
2. Bedarf (vgl. § 1578)
 - Maßgeblich sind die ehelichen Lebensverhältnisse, d.h. das prägende Einkommen.
 - Haushaltsführung in der Ehe: Einkünfte nach Trennung sind als Surrogat der früheren Haushaltsführung zur Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse heranzuziehen.
3. Bedürftigkeit (vgl. § 1577)
4. Leistungsfähigkeit (vgl. § 1581)

II. Getrenntlebenunterhalt, § 1361 Abs. 1

- **Zeitraum:** Anspruch besteht zwischen Ehegatten in der Zeit des Getrenntlebens, d.h. ab Auszug mit Trennungsabsicht bis zur Rechtskraft der Scheidung.
- **Getrenntleben:** liegt nach § 1567 Abs. 1 vor, wenn die häusliche Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben wurde (objektiver Tatbestand) und ein Ehegatte sie erkennbar nicht mehr herstellen will (subjektiver Tatbestand).

III. Nachehelicher Unterhalt, §§ 1569 ff.

1. Grundsatz der Nichtidentität

- Trennungs- (§ 1361 Abs. 1) und Scheidungsunterhalt (§§ 1569 ff.) sind grundsätzlich streng auseinanderzuhalten: Während beim Trennungsunterhalt wegen Nochbestehens der Ehe das **Prinzip der ehelichen Solidargemeinschaft** fast uneingeschränkt gilt, steht bei den §§ 1569 ff. grundsätzlich das **Prinzip der Eigenverantwortlichkeit** im Vordergrund.
- Trennungsunterhalt kann nach Scheidung nicht mehr verlangt werden.

2. Unterhaltstatbestände

a) Betreuungsunterhalt, § 1570

- Ausdruck gemeinsamer Elternverantwortung
- Erwerbsobligie mit zunehmendem Alter des Kindes/der Kinder

b) Unterhalt wegen Alters, § 1571

Einsatzzeitpunkte genau untersuchen

c) Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen, § 1572

- Einsatzzeitpunkte genau untersuchen
- Krankheit muss nicht ehebedingt sein

d) Erwerbslosenunterhalt, § 1573 Abs. 1

Ehegatte kann nach Scheidung keine Arbeit finden

e) Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2

Betrifft Doppelverdienerinnen mit Einkommensdiskrepanz

f) Ausbildungsunterhalt, § 1575

Zweck: Ausgleich ehebedingter Ausbildungsnachteile

g) Billigkeitsunterhalt, § 1576

- Sog. positive Billigkeitsklausel
- Restriktiv anzuwenden
- Beispiel: Erwerbsbehinderung wegen eines nicht gemeinsamen behinderten Kindes

IV. Wichtige Ausschlussgründe

1. Wiederheirat, § 1586

2. Ehevertrag

Inhaltskontrolle entsprechend der sog. **Kernbereichslehre**

- a) § 138 Zeitpunkt: Vertragsschluss
- b) § 242 Zeitpunkt: Scheitern der Ehe
- c) § 313 Zeitpunkt: Scheitern der Ehe

3. § 1579

- Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen ist grob unbillig
- Wichtiger Fall § 1579 Nr. 2: eheersetzende Partnerschaft

V. Zahlung

Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente monatlich im Voraus zu zahlen (vgl. §§ 1361 Abs. 4, 1585).

